

zu TOP 6.4

(2. Tagung der III. Landessynode vom 25. bis 27. September 2025)

**Beschluss
von Eckpunkten zu Erprobungsregelungen**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 3023-009 – 1 - R Hu/R Eb

21. November 2025



**Vorlage
zur Beratung in der Landessynode**

Gegenstand: Beschluss von Eckpunkten zu Erprobungsregelungen

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss von Eckpunkten zu Erprobungsregelungen empfohlen:

1. Die tabellarische Darstellung der Vorschläge und Rückmeldungen zum Thema Erprobungsregelungen (Anlage) wird mit Dank zur Kenntnis genommen.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung darum, das Thema „Erprobung zur Vergrößerung des Kirchengemeinderates durch Nachwahl oder Nachberufung“ (Nummer II.2.1 der Anlage) in einem Erprobungsgesetzentwurf umzusetzen und diesen der Landessynode im Februar 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung darum, die weiteren in der Anlage unter den Nummern III 3.1 bis 3.44 aufgeführten Themen und Vorschläge auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit hin zu prüfen und der Landessynode zeitnah konkrete Umsetzungsvorschläge zu präsentieren.

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Auf ihrer Tagung vom 20. bis 23. November 2024 hatte die Landessynode eine Ergänzung der Verfassung zur Ermöglichung von Erprobungsregelungen beschlossen (Artikel 112 a Verf). Da zu diesem Zeitpunkt noch kein konkretes Erprobungsthema bekannt war, hat das Rechtsdezernat des Landeskirchenamts in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle des Zukunftsprozesses – Herrn Pastor Lüdtke – seit November 2024 Vorschläge gesammelt, die zum Thema Erprobungsregelungen im Landeskirchenamt oder bei der Arbeitsstelle eingingen. Ergänzt wurden die Vorschläge im Mai 2025 um die Rückmeldungen der Kirchenkreise zum Fragebogen „Gemeinde im Wandel gestalten“ speziell zum Unterthema „Erprobungen“.

Sehr erfreulich war und ist die große Zahl von interessanten Rückmeldungen und Problemanzeigen, die in der Gesamtschau auf eine grundsätzliche Vereinfachung bzw. Flexibilisierung von Strukturen, eine Arbeits- und Verantwortungsentlastung von Entscheidungsebenen, Gremien und Einzelpersonen sowie auf mögliche Einsparungen abzielen. Viele Rückmeldungen zu Erprobungsregelungen decken sich mit den Problemanzeigen aus den Rückmeldungen des Fragebogens „Gemeinde im Wandel gestalten“. Es ist zu klären, ob und wie die Vorschläge umsetzbar sind.

B. Lösung

Die Vorschläge wurden in einer Tabelle (Anlage) aufgelistet und seitens des Landeskirchenamts mit einem ersten Votum hinsichtlich der Frage versehen, ob der jeweilige Vorschlag schon nach geltendem Recht umsetzbar ist, ob er in einer Erprobungsregelung umsetzbar

sein könnte oder ob eher eine dauerhafte rechtliche Regelung angezeigt wäre.

Das Thema der „Erprobung zur Vergrößerung des Kirchengemeinderates durch Nachwahl oder Nachberufung“ (Nummer II 2.1 der Anlage) soll in einem Erprobungsgesetz umgesetzt werden.

Die weiteren in der Anlage unter den Nummern III 3.1 bis 3.44 aufgeführten Themen und Vorschläge sollen auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit hin geprüft und der Landessynode zeitnah konkrete Umsetzungsvorschläge vorgelegt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine direkten Kosten im Zuge der Rechtsetzung. Folgekosten aus rechtlichen Umsetzungen sind noch nicht abseh- und bezifferbar.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden

Eine dauerhafte Regelung der in Nummer 3 des Beschlussvorschlags genannten Themen sowie die Erprobungsregelung nach Nummer 2 des Beschlussvorschlags können die Situation der Kirchengemeinden verbessern.

E.2 Kirchenkreise

Eine dauerhafte Regelung einiger der in Nummer 3 des Beschlussvorschlags genannten Themen wäre im Interesse der Kirchenkreise.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Keine.

E. 4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Möglicherweise erleichterter Zugang in den Kirchengemeinderat für Jugendliche und junge Erwachsene (insbesondere Beschluss Nummer 2).

F. Weitere mögliche Folgen

Derzeit nicht absehbar.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Keine

H. Zeitplanung

Beratung Landessynode

25.-27.09.2025

Anlagen:

1. Tabellarische Darstellung der Vorschläge und Rückmeldungen zum Thema Erprobungsregelungen, Stand 02.07.2025
2. Wortlaut Artikel 112 a Verfassung

Begründung:

Auf ihrer Tagung vom 20. bis 23. November 2024 beschloss die Landessynode die Ergänzung der Verfassung zur Ermöglichung von Erprobungsregelungen (Artikel 112 a Verf.) und bat die Kirchenleitung, ihr im Februar 2025 über den Sachstand zu berichten, im September 2025 Eckpunkte und im Februar 2026 einen Gesetzesentwurf zum Thema Erprobungsregelungen in der Nordkirche vorzulegen.

Da im November 2024 noch kein konkretes Erprobungsthema bekannt war, hat das Rechtsdezernat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle des Zukunftsprozesses – Herrn Pastor Lüdtke – seitdem alle Vorschläge gesammelt, die zum Thema Erprobungsregelungen im Landeskirchenamt oder bei der Arbeitsstelle eingingen. Ergänzt wurden die Vorschläge im Mai 2025 um die Rückmeldungen der Kirchenkreise aus dem Fragebogen „Gemeinde im Wandel gestalten“ speziell zum Unterthema „Erprobungen“.

1. Auswertung der Rückmeldungen, Beschlussvorschlag Nummer 1

Erfreulicherweise erreichte das Landeskirchenamt eine Vielzahl von interessanten und guten Vorschlägen, welche Verbesserungen oder Änderungen in der Praxis oder im Recht gewünscht werden. Es wurde eine ganze Bandbreite von Problemen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufgezeigt. Die Verbesserungsvorschläge zielen in der Gesamtschau auf eine grundsätzliche Vereinfachung bzw. Flexibilisierung von Strukturen, eine Arbeits- und Verantwortungsentlastung von Entscheidungsebenen, Gremien und Einzelpersonen und auf mögliche Einsparungen ab. Viele Rückmeldungen zu Erprobungsregelungen decken sich dabei mit den Problemanzeigen aus den Rückmeldungen zum Fragebogen „Gemeinde im Wandel gestalten“.

Das Landeskirchenamt hat die Vorschläge thematisch sortiert und mit einer Bewertung versehen, wie mit der Idee weiter verfahren werden sollte. Diese Bewertungen wurden kategorisiert in

- Vorschläge, die überwiegend im Rahmen des geltenden Rechts umsetzbar wären,
- Vorschläge, für die eine Erprobungsregelung geeignet wäre,
- Vorschläge, die für eine grundsätzliche Rechtsänderung näher zu prüfen sind.

Die Übersicht findet sich in der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Projekte, die bereits im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt werden können, sind in der Anlage 1 unter den Nummern I 1.1 bis 1.6 aufgeführt. Hier scheint es teilweise vor Ort Unsicherheit darüber zu geben, wie und in welchem Umfang innovative oder das Gemeindeleben erleichternde Ideen jetzt schon und im Rahmen des geltenden Rechts umsetzbar sind. Hilfreich wäre es, wenn die Kirchengemeinden hierzu bessere Informationen erhielten. Die Kirchenkreisverwaltungen und auch kirchenkreisliche Organisationsentwickler*innen könnten diesbezüglich vermehrt Aufklärungsarbeit in den Kirchengemeinden leisten.

Bei einer weitaus größeren Anzahl von Veränderungswünschen stellte sich nach kursorischer Prüfung durch das Landeskirchenamt heraus, dass diese eigentlich nicht nur erprobungshalber umgesetzt werden sollten, sondern (wenn sie denn mehrheitsfähig sind) direkt in eine dauerhafte Rechtsänderung münden sollten. Dauerhafte Lösungen sind insbesondere dann angezeigt, wenn eine Umsetzung langfristige und nicht mehr leicht umkehrbare Veränderungen nach sich zöge oder die gewünschte Änderung nicht aus größeren Zusammenhängen herauslösbar ist und daher nicht geeignet erscheint, einer Erprobung zugeführt zu werden.

Daher blieb nach dem derzeitigen Stand der Rückmeldungen und Prüfungen nur ein Vorschlag übrig, der zur probeweisen Umsetzung empfohlen wird (Beschlussvorschlag Nummer 2). Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der weiteren Prüfung der Rückmeldungen noch weitere Erprobungsthemen ergeben könnten.

Die Kirchenleitung hat sich in ihrer Klausur am 20. und 21. Juni 2025 mit den Vorschlägen befasst und die Vorlage am 18. und 19. Juli 2025 nochmals beraten.

2. Zu Beschlussvorschlag Nummer 2

Zur Zeit wird bei der Vorbereitung einer Kirchenwahl die Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat durch Wahlbeschluss durch den amtierenden Kirchengemeinderat festgesetzt. Diese Anzahl sollte aber während einer Amtszeit durch Kooptation vergrößert werden können. Besonders zum Ende einer Amtszeit, etwa vor dem letzten laufenden Amtsjahr, sollte durch die Berufung neuer Mitglieder mit Sitz und Stimme durch den amtierenden Kirchengemeinderat ein Einblick in die aktive Arbeit des Kirchengemeinderats ermöglicht werden, um es den so Berufenen zu ermöglichen, für sich zu erproben, ob eine Kandidatur bei der nächsten Wahl eine Option ist. Der Beschlussvorschlag Nummer 2 entspricht damit einem Grundsatzbeschluss der Kirchenleitung vom 28. März 2025 zur Kirchenwahl 2028 (dort Beschluss 3.5). Da es in der Vergangenheit Probleme gab, ausreichend Kandidierende für die Kirchengemeinderatswahl zu finden, ist es unsicher, ob und in welchem Umfang von der Kooptationsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, weshalb zunächst nur eine Erprobung erfolgen soll, die evaluiert werden soll.

3. Zu Beschlussvorschlag Nummer 3

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung darum, die weiteren in Anlage 1 Nummer III 3.1 bis 3.49 aufgeführten Themen und Vorschläge auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit hin zu prüfen und der Landessynode möglichst zeitnah konkrete Umsetzungsvorschläge vorzulegen. Die Prüfung und Erarbeitung geeigneter Umsetzungsregelungen wird Aufgabe der jeweiligen inhaltlich zuständigen Dezernate des Landeskirchenamts sein.

gez.

Dr. Hassenpflug-Hunger

Dr. Eberstein

ANLAGE 1

Erprobungsregelungen Übersicht über die Vorschläge

I. Vorschläge, die überwiegend im Rahmen des geltenden Rechts umsetzbar wären

	Themen - Stichwort	Vorschläge
1.1	Zeit zum Denken und Neu-Orientieren; Entlastung von Verwaltungsaufgaben; Einladung zu Gottesdiensten in den Nachbargemeinden; Vertretungsregelungen im KK; Sabbatical; Gemeindeentwicklung.	KKR Meck.
1.2	Themenbezogene kirchliche Angebote wie Taufprojekte, Gottesdienste in Kneipen oder Seelsorgeangebote in offenen Kirchen.	KKR NF
1.3	Themengemeinden; Bildung neuer Gemeindeformen; Vielfalt verschiedener Kirchengemeinden neben der „klassischen“ Ortskirchengemeinde.	KKRe HH-Ost, NF, SL-FL
1.4	Beauftragtengremien brauchen mehr Befugnisse, z.B. bei der Gestaltung von Fusionen.	OE-PE-AG
1.5	Beauftragtengremien sollten zur Entlastung der Pröpst*innen auch ohne diese gebildet werden können.	OE-PE-AG
1.6	Konzepte zur Regionalisierung der Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit ausarbeiten.	KKR NF

II. Vorschlag, für den eine Erprobungsregelung geeignet wäre

	Themen - Stichwort	Vorschläge
2.1	Die Kirchengemeinden sollten innerhalb der Amtszeit des Kirchengemeinderats durch Nachwahl oder Nachberufung die Anzahl der Mandate vergrößern dürfen. Das könnte Personen motivieren, sich für die nächste Amtszeit zur Wahl aufstellen zu lassen.	Steuerungsgruppe Kirchenwahl

III. Vorschläge, die für eine grundsätzliche Rechtsänderung näher zu prüfen sind

	Themen - Stichwort	Vorschläge
3.1	Leitung einer KG durch einen auf einer Gemeindeversammlung gewählten „Beirat“ anstelle eines KGR.	OE-PE-AG
3.2	Wahl der KGR-Mitglieder auf Gemeindeversammlung.	OE-PE-AG
3.3	Verkürzung der Legislaturperiode der KGR, um leichter (insbesondere jüngere) Ehrenamtliche zur Mitarbeit zu gewinnen.	OE-PE-AG
3.4	Die Regelungen zur Zusammensetzung eines KGR öffnen.	OE-PE-AG
3.5	Festlegung einer Mindestgröße einer KG nach Zahl der Gemeindeglieder, um zeitnah größere Organisationseinheiten zu ermöglichen. Dann würde	KKR RD-ECK

	sich auch die Ausgestaltung von Pfarrsprengeln, Regionen, Kirchspielen als rechtliche Größen erübrigen. Beschluss durch KK-Synode.	
3.6	Entkoppelung der Mindestgröße eines KGR von der Anzahl der Pfarrstellen/Gemeindegröße. Bei Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden zu einer großen Einheit müssten sonst „Riesen-KGR“ gebildet werden.	KKRe HH-Ost, PLÖ-SE OE-PE-AG
3.7	Regelung aufheben, dass jeder KG eine Pastorin bzw. ein Pastor zugewiesen werden muss.	OE-PE-AG
3.8	KGR-Vorsitz für Mitarbeitende, die nicht KG-Mitarbeitende sind, öffnen.	KKRe Dith., HH-WSH, NF, PLÖ-SE OE-PE-AG
3.9	KGR-Vorsitz sollte auch ausschließlich durch nichtordinierte Personen ausgeübt werden dürfen.	KKRe Dith, HH-WSH, PLÖ-SE, NF OE-PE-AG
3.10	Einrichtung von „Gesamtkirchengemeinden“ als Körperschaften öffentlichen Rechts.	KKRe PLÖ-SE, SL-FL OE-PE-AG
3.11	Verwaltungsvereinfachung bei Bildung neuer Einheiten.	KKR HH-Ost
3.12	Entfall der KG-Ebene, Körperschaftsstatus der KG innerhalb eines KK aufheben und in die Körperschaft KK integrieren und damit eine große Körperschaft bilden. Verwaltung zentralisieren. Abteilungen bilden. KK als eine Körperschaft mit vielen Standorten.	KKR LÜ-LAU OE-PE-AG
3.13	Vereinfachung des Namensrechts für KG.	OE-PE-AG
3.14	Mehr Flexibilität bei Kasualien, insbesondere bei Taufen und Trauungen, gewünscht (freie Orts- und Pastorenwahl / gemeinsames Kirchenbüro mehrerer Gemeinden / die KG sollten Urkunden von Taufen und Trauungen ausstellen dürfen, auch wenn die Amtshandlung nicht auf ihrem Gebiet / in ihrer Parochie stattfindet).	KKR NF Friedens-KG Elms-horn
3.15	Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten des KK, wenn KG finanziell nicht mehr „überleben“ können, weil ihr strukturelles Defizit zu groß ist.	KKR Meck.
3.16	Öffentlichkeit in KK-Sitzungen ermöglichen.	OE-PE-AG
3.17	Möglichkeiten der Ausschussbesetzung bei KK erweitern.	OE-PE-AG
3.18	Anstellungsträgerschaft von Mitarbeitenden der KG zum KK verlagern.	KKR HH-WSH
3.19	Anstellungsträgerschaft von Mitarbeitenden (Kirchenmusiker*innen, Diakon*innen auf eine „übergeordnete Ebene“ / zum Pfarrsprengel / zur Kirchenregion verlagern (Einziehen einer 4. Ebene?).	KKRe HH-WSH, PLÖ-SE OE-PE-AG
3.20	Können Stellen von Mitarbeitenden aufgestockt werden, wenn Pfarrstellen reduziert werden (Gemeindemanager:innen, Gemeindepädagog:innen, Diakon:innen)? Wie ist das zu finanzieren?	KKR Altholstein
3.21	Können Mitarbeitende mehr pastorale Aufgaben (z.B.	KKR

	Konfirmationsunterricht, Gottesdienste) übernehmen und dafür andere Aufgaben (z.B. Jugendarbeit) reduziert werden. Andere Eingruppierung?	Altholstein
3.22	Einstellung von Gemeindemanager:innen (Bezahlung durch Pfarrgehälter/ Stellen aus Pfarrstellenpool)? Besetzung von Pfarrstellen mit nichtpastoralen Mitarbeitenden wie musikalischen Katechet*innen oder Gemeindepädagog*innen?	KKR PLÖ-SE
3.23	Attraktivität von unbeliebten Stellen steigern (Dienstwagen, Betriebliches Gesundheitsmanagement?).	OE-PE-AG
3.24	Erhöhung der Handlungsfähigkeit: Versetzungsmöglichkeiten von Pfarrpersonen ohne Ungedeihlichkeitsverfahren; sich trennen können.	OE-PE-AG
3.25	Multi- bzw. interprofessionelle Teams; Arbeiten auf „Augenhöhe“. Inhalte und Konzept hauptamtlicher Mitarbeit im Verhältnis zum Amt der öffentlichen Verkündigung klären.	KKRe HH-WSH, PLÖ-SE, R-M, SL-FL
3.26	Teilbesetzungen von Pfarrstellen, d.h. Reduzierung des Stundenumfanges auf Zeit, um Veränderungen des Stellenumfanges zu erleichtern.	OE-PE-AG
3.27	Verortung von Pfarrstellen in der Region (nicht in der KG) oder Verortung beim KK.	KKRe NF, SL-FL
3.28	Pfarrstellen für kirchengemeindliche Aufgaben organisatorisch dem KK zuzuordnen. Pfarrstellenausschreibung und -besetzung wird durch den KK geregelt. Vertragliche Regelungen mit den beteiligten KG. Keine zwingende Mitwirkung der Stelleninhaber*innen im KGR. Dienstwohnungs- und Residenzpflicht entfällt für diese Stellen. Pfarrstellen müssten im Stellenplan des KK geführt werden und entfallen als Stellen der betroffenen KG oder Kirchenregionen.	KKR SL-FL
3.29	Gemeindepädagog*innen und Prädikant*innen sollten mit entsprechender zusätzlicher Qualifizierung die Möglichkeit erhalten, Pfarrstellen zu verwalten.	KKR Pommern
3.30	Kirchenmitgliedschaft nur beim KK, Themen-Gemeinden mit eigener Form der Mitgliedschaft.	KKR NF
3.31	Beteiligung von Nicht-Kirchenmitgliedern in kirchlichen Gremien; insbesondere Bereich Jugendarbeit und Kirchenmusik.	KKR PLÖ-SE
3.32	Die Besetzung von Ausschüssen des KGR mit Nicht-Kirchenmitgliedern ermöglichen.	OE-PE-AG
3.33	Erleichterungen beim Verkauf von Immobilien und von Grundstücken, um Kosten zu sparen und Klimaziele zu erreichen. Vereinfachung des Verfahrens, sich von Gebäuden und Liegenschaften zu trennen (Entwidmung, Verkaufserleichterungen).	KKRe RD-ECK, PLÖ-SE OE-PE-AG
3.34	Flexibilisierung der Residenzpflicht: Anpassung an individuelle Familiensituationen, bei Pastoraten Rücksichtnahme auf Familienstand, insbesondere im Probendienst.	KKR PLÖ-SE OE-PE-AG
3.35	Kriterien für Dienstwohnungspflicht von Pastor*innen und Pröpst*innen deutlich lockern oder aufgeben.	KKRe Meck., NF
3.36	Verwaltung Pastorate auf KK-Ebene.	KKR PLÖ-SE
3.37	Aufgabe von Pastoraten und Dienstwohnungen.	KKR NF
3.38	Ausnahmeregelungen bei der Nutzung von Vermögenswerten der	KKR Meck.

	Kirchengemeinden (z.B. im Pfarrsprengel Nutzung des Ertrags des Verkaufs von Pfarrhaus KG A für Sanierung von Pfarrhaus KGB).	
3.39	Veräußerung kirchlicher Kunstgegenstände und von Inventar erleichtern.	KKR PLÖ-SE
3.40	Erhalt von Ländereien sollte verfassungsrechtlich verankert bleiben. Erbbaurechte u.ä. sollten konzertiert vorangetrieben werden.	KKR LÜ-LAU
3.41	Kitagebäude sollten im Rahmen von Erbbaurechten vollumfänglich an die Kommunen abgegeben werden.	KKR LÜ-LAU
3.42	Friedhofsgebäude sollten Bestandteil der Friedhofshaushalte werden und aus Gebühren und Zuschüssen der Kommune finanziert werden.	KKR LÜ-LAU
3.43	Entscheidung über Gebäude der KG zum KK verlagern.	KKR LÜ-LAU
3.44	Möglichkeit, den 20%-Anteil aus erneuerbaren Energien, der der Baukasse der örtlichen Kirche zufließt, zu einem Prozentsatz X den Kirchengemeinden zur freien Verfügung geben.	KKR Meck.

Rückmeldende:

1. Reaktion einzelner KKe auf das Konzeptpapier „Gemeinde im Wandel“ (Juli 2024)
2. Organisationsentwickler*innen (OE-PE-AG) der KKe Altholstein, Dithmarschen, Hamburg-Ost, Hamburg-West-Südholstein, Mecklenburg, Rantzeu-Münsterdorf (November 2024)
3. Einzelner Synodaler des KK Plön-Segeberg (November 2024)
4. KKR Schleswig-Flensburg zu Pfarrstellenkonzepten (12.12.2024)
5. KKR Schleswig-Flensburg zu einer „Gesamtgemeinde Sternregion“ (08.01.2025)
6. Steuerungsgruppe Kirchenwahl (29.01.2025)
7. KKR Plön-Segeberg (27.03.2025)
8. Organisationsentwickler*innen (OE-PE-AG) aus den KKen Altholstein, Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein, Ostholstein, Pommern, Rantzeu-Münsterdorf (01.04.2025)
9. KKR Mecklenburg (14.04.2025)
10. KKR Lübeck-Lauenburg zu „Vision des Kirchenkreises“ (Mai 2025)
11. Friedenskirchengemeinde Elmshorn (15.05.2025)
12. KKe Altholstein, Dithmarschen Hamburg-Ost, Lübeck-Lauenburg, Mecklenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzeu-Münsterdorf, Schleswig-Flensburg zum Fragebogen „Gemeinde im Wandel gestalten“ (16.05.2025)
13. KKR Pommern (17.06.2025)

Abkürzungen:

KG = Kirchengemeinde
 KGR = Kirchengemeinderat
 KK = Kirchenkreis
 KKR = Kirchenkreisrat

Anlage 2**Wortlaut Artikel 112 a der Verfassung:****Artikel 112 a
Erprobungen**

(1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann durch Kirchengesetz (Erprobungsgesetz) von Regelungen der Verfassung abgewichen werden.

(2) In einem Erprobungsgesetz nach Absatz 1 sind die Regelungen der Verfassung und der Kirchengesetze, von denen abgewichen werden darf, zu benennen. Das Erprobungsgesetz ist zu befristen und hat eine Evaluierung vorzusehen.

(3) Sieht ein Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung oder von anderen Regelungen, deren Änderung eine qualifizierte Mehrheit nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erfordert, vor, gilt Artikel 110 Absatz 3 entsprechend.